

Schuldrecht AT

Drittschadensliquidation

- Beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte (**VSD**) erhält der am Hauptvertrag nicht beteiligte Dritte, der einen Schaden erlitten hat, einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger. Der **Anspruch wird hier zum Schaden gezogen**.
- Es gibt aber auch Fälle, in denen der Schutz des Dritten umgekehrt in der Weise erfolgt, dass dem Gläubiger, der selbst keinen Schaden erlitten hat, gestattet wird, den Schaden des Dritten gegenüber dem Schädiger zu liquidieren. Man nennt dies Drittschadensliquidation (**DSL**). Bei der DSL wird der **Schaden zum Anspruch gezogen**.
- Da der Ersatz jedoch letztlich dem geschädigten Dritten zugutekommen soll, muss der Gläubiger dem Dritten den Ersatzanspruch gegen den Schädiger **abtreten** – dann kann der Dritte aus abgetretenem Recht selbst gegen den Schädiger vorgehen – **oder**, falls der Schädiger bereits an den Gläubiger **Ersatz** geleistet hat, diesen an den Dritten **weiterleiten**.

Gläubiger

Anspruch ohne Schaden

(Eigener) Schadensersatzanspruch

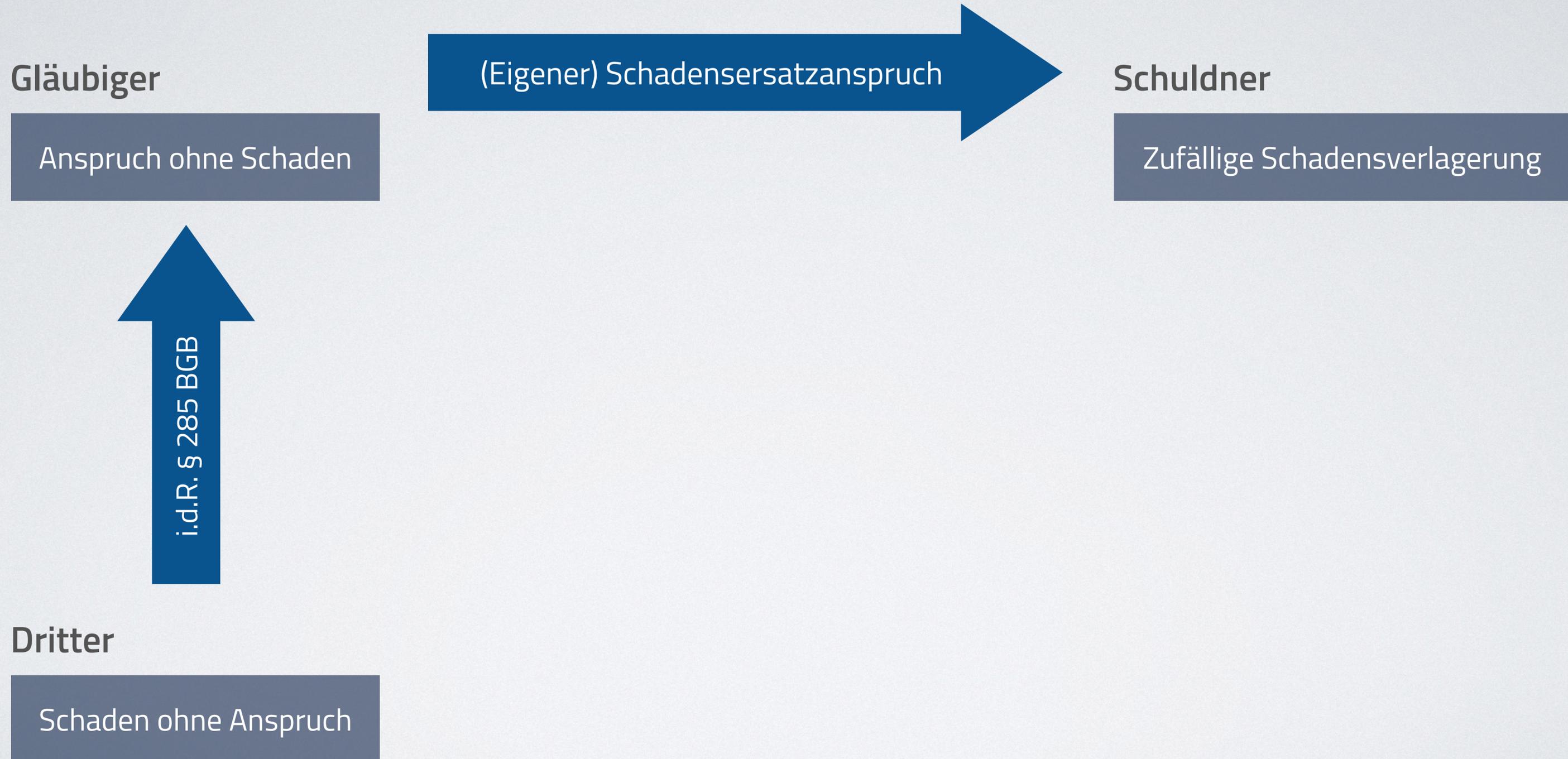
Schuldner

Zufällige Schadensverlagerung

i.d.R. § 285 BGB

Dritter

Schaden ohne Anspruch



Fallgruppen der DSL

Obligatorische Gefahrentlastung

Mittelbare Stellvertretung

Obhut für fremde Sachen

Treuhandverhältnisse

- Bei der DSL wird der **Schaden zum Anspruch** gezogen.
- Die DSL setzt (1) einen **Anspruch ohne Schaden** in der Person des Gläubigers, (2) einen **Schaden ohne Anspruch** in der Person des Dritten und (3) eine **zufällige Schadensverlagerung** aus der Sicht des Schädigers voraus.
- Ziel der DSL ist es, dem geschädigten Dritten einen Ersatz bzw. Ersatzanspruch zukommen zu lassen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Gläubiger dem Dritten zur **Abtretung des Schadens-ersatzanspruchs oder Herausgabe des eingezogenen Ersatzes** verpflichtet ist. Der darauf gerichtete Anspruch des Dritten gegen den Gläubiger folgt regelmäßig aus § 285 BGB, sonst aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Dritten.